

# Einheit 14:

# Internationales Schuldvertragsrecht

# Evaluation



# Internationales Stellvertretungsrecht (gewillkürte StellV) (1)

## ■ Kollisionsnormen

### – Art. 8 EGBGB

- Das Stellvertretungsstatut seit 17.6.2017 gesetzlich geregelt
- Abgrenzung **gesetzliche Stellvertretung vs. gewillkürte Stellvertretung**
- Keine Anwendung auf Vertretung bei Börsengeschäften und Versteigerungen (Art. 8 VII EGBGB)

### – Art. 1 II Rom I-VO nimmt Stellvertretung vom Anwendungsbereich aus

## ■ Anknüpfung der gewillkürten Stellvertretung

### – Rechtswahl

- Einseitige Rechtswahl des Vollmachtgebers (Art. 8 I 1 EGBGB), wenn allen Beteiligten bekannt
- (Vorrangige) mehrseitige Rechtswahl (Art. 8 I 2, 3 EGBGB)

### – Objektive Anknüpfung

- Art. 8 II EGBGB: Gew. Aufenthalt des Bevollmächtigten, wenn dieser unternehmerisch tätig wird
- Bei Arbeitnehmer (Art. 8 III EGBGB): Gew. Aufenthalt des Vollmachtgebers
- Sonst: Art. 8 IV EGBGB: gewöhnlicher Gebrauchsort
- Hilfsweise (Art. 8 V EGBGB): Tatsächlicher Gebrauchsort

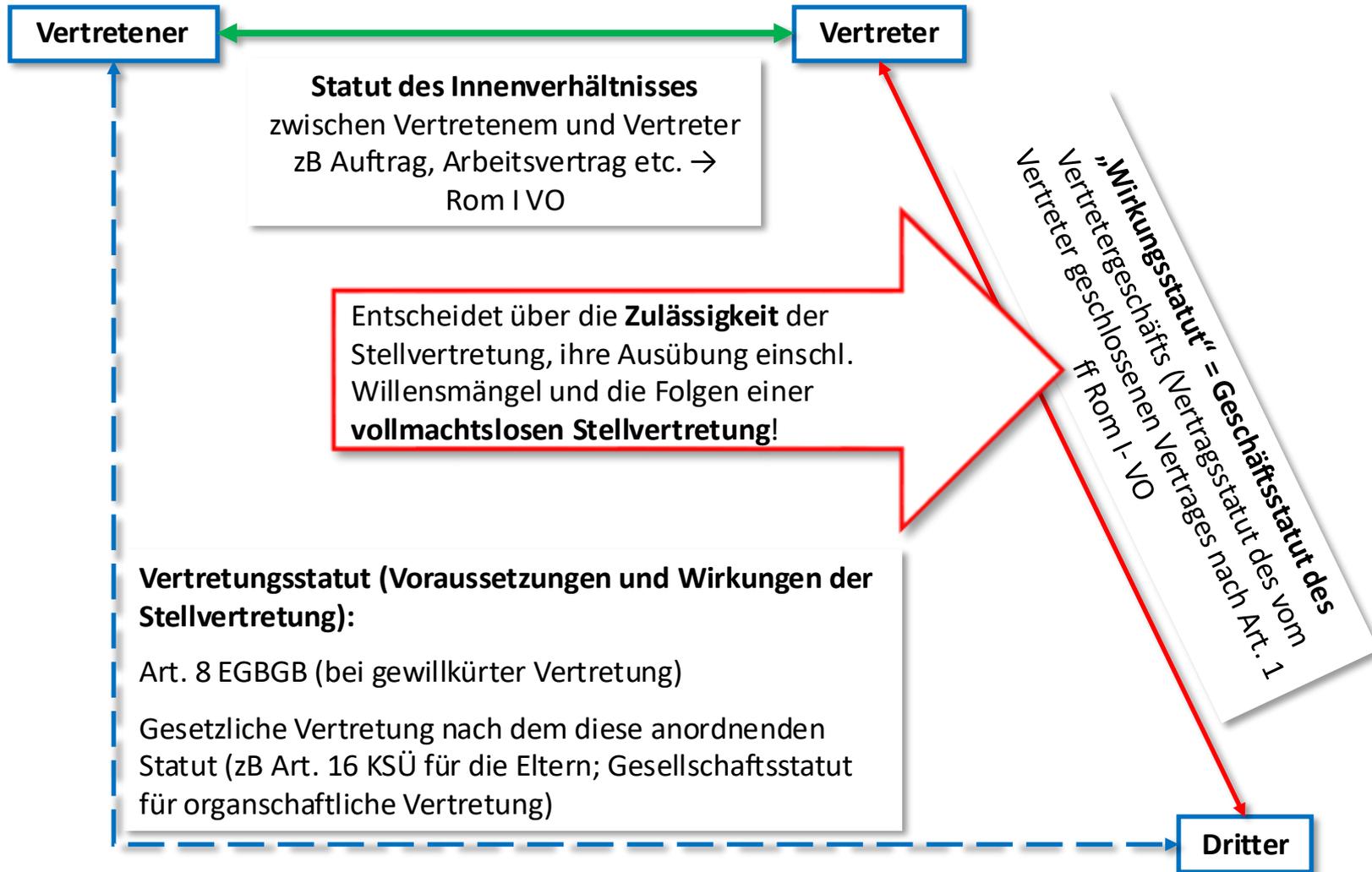
## Internationales Stellvertretungsrecht (gewillkürte StellV) (2)

- Grundstücksvollmacht (Art. 8 VI EGBGB): Verweis auf das Sachstatut (Art. 43 I, 46 EGBGB)
- Verweise sind sämtlich **Sachnormverweisungen**
- Begriff des gew. Aufenthalts (Art. 8 VIII EGBGB) – Verweis auf Art. 19 I, II Alt. 1 Rom I-VO
- Prozessvollmacht: Fällt nicht unter Art. 8 EGBGB → lex fori!
- **Form** der Vollmacht: Art. 11 EGBGB

### **Rechtsscheinvollmachten (str.):**

- (1) Anknüpfung nach **Art. 12 I Rom II-VO** (als culpa in contrahendo)
- (2) Recht des Ortes, an dem der **Rechtsschein entstanden ist** und sich **ausgewirkt** hat (ältere Rspr.)

# Internationales Stellvertretungsrecht (gewillkürte StellV) (3)



# Vertragliches Schuldrecht (1)

- Kollisionsnorm → Rom I-VO ([Verordnung \(EG\) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht](#))
  - Hat Römisches EWG-Übk. über das auf vertr. Schuldverh. anwb. Recht 1980 abgelöst
- Anwendungsbereich der Rom I-VO
  - Sachlich (Art. 1 I Rom I-VO):
    - Vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen
    - Autonome Auslegung: **Vertrag = freiwillig eingegangene Verpflichtung**
    - Hierunter fallen auch einseitige Rechtsgeschäfte wie §§ 657, 661a BGB
  - Ausnahmetatbestände (Art. 1 II Rom I-VO):
    - Personenstand, Rechts- und Geschäftsfähigkeit (s. aber Art. 13)
    - Familienrechtl. Schuldverhältnisse, Güterrecht und Erbrecht
    - Wertpapiere
    - Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen → **P: Anwendbares Recht?**
    - Gesellschaftsrecht
    - Stellvertretung
    - Trusts
    - Culpa in contrahendo → ausgelagert in Art. 12 Rom II-VO
    - Lebensversicherungen

# Vertragliches Schuldrecht (2)

## Behandlung der culpa in contrahendo

### Art. 2 Rom II-VO Außervertragliche Schuldverhältnisse

(1) Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag („Negotiorum gestio“) oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen („**Culpa in contrahendo**“).

### Art. 12 Rom II-VO Verschulden bei Vertragsverhandlungen

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, ist das Recht anzuwenden, **das auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre.**

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so ist das anzuwendende Recht

a) das Recht des Staates, **in dem der Schaden eingetreten ist**, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind, oder,

b) wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden

Ereignisses ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in demselben Staat haben, das Recht dieses Staates, oder,

c) wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags eine offensichtlich **engere Verbindung** mit einem anderen als dem in den Buchstaben a oder b bezeichneten Staat aufweist, das Recht dieses anderen Staates.

# Vertragliches Schuldrecht (3)

- Räumlich (Art. 2 Rom I-VO):
    - loi uniforme! Daher Aufhebung der Art. 27 ff EGBGB zum 17.12.2009.
    - Keine Geltung IN Dänemark (Vorbehalt nach Art. 69 EGV a.F.), dort Weitergeltung des EVÜ (→ forum shopping!)
  - Zeitlich (Art. 28 Rom I-VO):
    - Verträge, die nach dem 17.12.2009 geschlossen werden (☒ Art. 27 ff EGBGB).
  - Verhältnis zu anderen Staatsverträgen (Art. 25 I Rom I-VO):
    - Vorrang des CISG!
  - Universelle Anwendbarkeit, Art. 2 Rom I-VO
  - Verweisungen sind Sachnormverweise, Art. 20 Rom I-VO
- Exkurs: Einheitsrecht – [UN-Kaufrecht \(CISG\)](#)
- Vereinheitlichtes materielles Kaufrecht (völkerrechtliches Instrument)
  - Anwendbar auf Kaufverträge über bewegliche Sachen wenn
    - die Vertragsparteien ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben und
    - a) das CISG in beiden Staaten bei Vertragsschluss in Kraft ist oder
    - b) das IPR auf einen Staat verweist, in dem das CISG in Kraft ist
      - Vorschaltlösung (Vorschaltung des IPR)
      - Hierzu ist ein Vorbehalt möglich (erklärt zB durch die USA)
    - kein erkennbares Privatgeschäft
    - kein Ausschluss durch Parteivereinbarung (opting out)

# Vertragliches Schuldrecht (4)

- Auslandsbezug muss erkennbar sein (Art. 1 II)
- Anwendung durch vertragliche Vereinbarung (opting in) möglich (materielle Rechtswahl, str.)
- Opt out ist möglich: „Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht anzuwenden unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts“
- Vom CISG nicht geregelte Bereiche: externe und interne Lücken
  - Ausdrücklich ausgenommen (Art. 4 f) – **externe Lücken** (hier gilt das jew. Sachstatut)
    - Die Frage der Eigentumsübertragung (Art. 43 EGBGB); Eigentumsvorbehalt
    - Willensmängel
    - Inhaltskontrolle
    - AGB-Kontrolle, Verbot und Sittenwidrigkeit
    - Maßstab einer AGB-Kontrolle bleibt aber das CISG!
    - Körperverletzung (Art. 5)
    - Schadenersatz wegen Körperverletzung divergiert zwischen den Staaten erheblich (hohe punitive damages in den USA, rel. geringer SchE in Deutschland)
  - Lücken innerhalb der vom CISG geregelten Bereiche - **interne Lücken** (Art. 7 II)
    - Sind primär aus dem CISG selbst zu lösen (nach den Grundsätzen), sog. interne Lücken; z.B. Vertragsfreiheit, Vertragstreue, Vertrauensschutz, Treu und Glauben etc.

# Vertragliches Schuldrecht (5)

- Subsidiär (wenn int. Lücke über das CISG nicht lösbar) über das nach IPR anwendbare Recht (Vertragsstatut) = u.a. Rom I-VO!  
Gilt für:
  - Culpa in Contrahendo
  - Geschäftsfähigkeit
  - Vertretungsmacht (Gesellschaftsrecht!)
  - Willensmängel (außer für Mängel, hier liegt eine abgeschlossene Regelung vor)
  - Aufrechnung
  - Abtretung
  - Zinszahlungspflicht wurde geregelt, die Höhe bewusst nicht (ist national zu bestimmen)
  - Verjährung (str., nach a.A. externe Lücke)
- Subsidiäre Rechtswahl kann also wichtig sein!

- Exkurs: Einheitsrecht – [Gemeinsames Europäisches Kaufrecht \(GEKR\)](#)
  - Zusätzliches Einheitskaufrecht als Option
  - Bislang nicht umgesetzt

# Vertragliches Schuldrecht (6)

- Rechtswahl, Art. 3 Rom I-VO
  - Grundsatz freie Rechtswahl (**Parteiautonomie**)
    - Wählbar ist **nur staatliches Recht** (nicht PECL, CFR, Unidroit etc.)
    - Religiöse Rechte sind wählbar, sofern sie im staatlichen Recht Geltung entfalten (z.B. sharia)
  - Rechtsnatur der Rechtswahl: sog. Verweisungsvertrag
  - Art und Weise der Rechtswahl
    - Ausdrücklich oder konkludent (Art. 3 I S. 2)
      - Konkludente Rechtswahl setzt voraus, dass **ein realer Parteiwille mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder den Umständen des Falles hergeleitet werden kann** → aktuelles Erklärungsbewusstsein (str.).
      - **Indizien**: Gerichtsstandsvereinbarung: I.d.R. stillschweigende Wahl des Rechts, das am Gerichtsort gilt (s. aber Erw. 12: „einer der zu berücksichtigenden Faktoren“); Bezugnahme auf ein bestimmtes Recht, z.B. auch durch Einbeziehung von AGB einer Partei, die ihrerseits auf ein bestimmtes Recht hinweisen oder darauf erkennbar aufbauen; Frühere Vertragspraxis der Parteien
    - Teil-Rechtswahl möglich (Art. 3 I S. 3) → Statutenspaltung
    - Nachträgliche Rechtswahl bzw. Änderung einer Rechtswahl (Art. 3 II)

# Vertragliches Schuldrecht (7)

- Für **Zustandekommen und Wirksamkeit** gilt Art. 3 V iVm Art. 10, 11 Rom I-VO:
    - Vorwirkung des gewählten Rechts als „hypothetisches Vertragsstatut“
    - Bezüglich Zustimmung beachte ergänzend Art. 10 II Rom I-VO (Rechtswahl in AGB!), bezüglich Geschäftsfähigkeit Art. 13 Rom I-VO iVm Art. 12 EGBGB
    - Die Statthaftigkeit der Rechtswahl beurteilt sich jedoch nach der lex fori (ob das gewählte Recht „gewählt werden will“, ist irrelevant!).
    - Form der Rechtswahl, Art. 11 Rom I-VO
  - Vorbehalt (einfach) zwingenden Rechts bei fehlendem Auslandsbezug (Art. 3 III)
  - Vorbehalt zwingenden (sekundären, umgesetzten) EG-Rechts bei ausschließlichem Binnenmarktbezug (Art. 3 IV, „Binnenmarktklausel“)
  - Aber: Autonome Auslegung der Rechtswahlvereinbarung.
- **Objektive Anknüpfung, Art. 4 Rom I-VO**
- Katalog in Art. 4 I lit. a – h
  - Sonst: gew. Aufenthalt der Partei, welche die vertragscharakteristische Leistung erbringt (Art. 4 II)
  - Ausweichklausel (Art. 4 III) → Recht der engeren Verbindung
  - Engste Verbindung (Art. 4 IV) → Auffangtatbestand

# Vertragliches Schuldrecht (8)

## ■ Sonderanknüpfungen

### – Beförderungsverträge (Art. 5)

- Güterbeförderung (Art. 5 I): Gew. Aufenthalt des Beförderers, wenn dort Übernahme oder Ablieferung, sonst Ablieferungsort
- Personenbeförderung (Art. 5 II): Gew. Aufenthalt des Beförderten, wenn dort Abgangs- oder Bestimmungsort, sonst gew. Aufenthalt des Beförderers; eingeschränkte Rechtswahlmöglichkeit.

### – Verbraucherverträge (Art. 6)

- Keine Einschränkung nach Art des Vertragsgegenstandes (vgl. EVÜ, Art. 29 EGBGB a.F.)
- Gew. Aufenthalt des Verbrauchers, wenn
  - Unternehmer dort berufl. oder gewerbl. tätig ist oder
  - seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet (z.B. Web-Seiten!)
  - = Gleichschaltung mit Art. 17 I cI Brüssel Ia-VO
- Eingeschränkte Rechtswahl (Art. 6 II): Vorbehalt einfach-zwingenden Verbraucherschutzrechts des Rechts am gew. Aufenthalt des Verbrauchers (Günstigkeitsvergleich!)

### – Versicherungsverträge (Art. 7)

### – Arbeitsverträge (Art. 8)

## Vertragliches Schuldrecht (9)

### Art. 9 Rom I-VO: Eingriffsnormen

**1. Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.**

2. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des angerufenen Gerichts.

3. Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.

## Vertragliches Schuldrecht (10)

### **Art. 9 Rom I-VO: Eingriffsnormen**

1. Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

**2. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des angerufenen Gerichts.**

3. Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.

## Vertragliches Schuldrecht (11)

**Ob** eine Sachnorm eine Eingriffsnorm ist, ist ihr – sofern sie ihren internationalen Anwendungsbereich nicht ausdrücklich regelt - im Wege **(nationaler, teleologischer) Auslegung** zu entnehmen.

### **Beispiel: BGHZ 165, 172 (zu § 661 a BGB - Gewinnzusagen)**

§ 661a BGB ist vielmehr als zwingende Regelung im Sinne des Art. 34 EGBGB anzusehen...

**Sieht das Gesetz - wie hier § 661a BGB - nicht ausdrücklich den internationalen Geltungsanspruch vor, sind für die Einordnung einer Bestimmung als zwingende Norm im Sinne des Art. 34 EGBGB die mit ihr verfolgten ordnungspolitischen Interessen maßgebend.**

Solche sind in der - eine Differenzierung nach dem Herkunftsland der Gewinnzusage nicht duldenden - lauterkeitsrechtlichen und sozialpolitischen Zielsetzung des § 661a BGB zu sehen. Der Gesetzgeber wollte einer verbreiteten und wettbewerbsrechtlich unzulässigen Praxis entgegenwirken, dass Unternehmer Verbrauchern Mitteilungen über angebliche Gewinne übersenden, um sie zur Bestellung von Waren zu veranlassen, die Gewinne auf Nachfrage aber nicht aushändigen. Eine solche, auch von der Revision als unlauter bezeichnete Werbung mittels - im Streitfall wie in der Regel vorsätzlicher (vgl. Lorenz NJW 2000, 3305, 3306) - Vortäuschung scheinbarer Gewinne sollte unterbunden werden, indem dem Verbraucher gesetzlich eingeräumt wurde, ...die Leistung des mitgeteilten "Gewinns" zu verlangen .... **Das spricht entscheidend dafür, § 661a BGB als zwingende Vorschrift im Sinne des Art. 34 EGBGB zu verstehen.**

# Vertragliches Schuldrecht (12)

- **Konsens, Wirksamkeit des Vertragsschlusses (Art. 10)**
  - Hypothetisches Vertragsstatut (Art. 10 I)
    - Angebot/Annahme
    - Einbeziehung von AGB
    - Gilt über Art. 3 V auch für das Zustandekommen der Rechtswahl.
  - Vorbehalt der mangelnden Zustimmung nach Aufenthaltsrecht (z.B. AGB, Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben), Art. 10 II
  
- **Form (Art. 11)**
  - Grundsatz: Geschäftsstatut oder Ortsrecht (favor negotii), Art. 11 I
  - Distanzverträge (Art. 11 II): Erweiterung des Katalogs
  - Einseitige Rechtsgeschäfte (Art. 11 III): Erweiterung des Katalogs
  - Verbraucherverträge (Art. 11 IV): Gew. Aufenthalt des Verbrauchers
  - Verträge über dingliche Rechte an unbewegl. Sachen (Verpflichtungsverträge) sowie Miete unbewegl. Sachen (Art. 11 V)
  - Die Form von Verfügungsverträgen über unbewegliche Sachen (zB Auflassung, § 925 BGB) unterliegt dem (nicht vereinheitlichten) Sachenrechtsstatut (→ Art. 43 EGBGB iVm Art. 11 IV EGBGB)

# Vertragliches Schuldrecht (13)

- Reichweite des Vertragsstatuts, Art. 12 Rom I-VO
  - Auslegung
  - Erfüllung
  - Leistungsstörungen
  - Erlöschen der Verpflichtung
  - Verjährung/Verfristung
  - Nichtigkeitsfolgen (einschl. Leistungskondition, verdrängt insoweit Art. 10 I Rom II-VO, der dann relevant bleibt für Leistungen auf (vermeintliche) gesetzl. Schuldverh.)
- Zession (Art. 14, 15 Rom I-VO; s. auch Art. 27 II Rom I-VO!)
  - Zessionsgrundstatut (zB Forderungskauf), Art. 14 I: Vertragsstatut
  - Zessionsstatut (Übertragung etc.): Nach hM ebenfalls Art. 14 I!
  - Art. 14 II: Übertragbarkeit der Forderung und Verhältnis von Schuldner und Zessionar, Einzelaspekte des Schuldnerschutzes → Forderungsstatut
  - Cessio legis: Art. 15
  - Reformprojekt: EU Instrument zu Drittwirkungen der Abtretung [KOM 2018, 96](#)
- Mehrfache Haftung (zB Gesamtschuldner), Art. 16
- Aufrechnung (Art. 17)

# Zusammenfassung

- Internationales Stellvertretungsrecht (gewillkürte Stellvertretung)
- Schuldvertragsstatut → Kollisionsnormen
- Exkurs: CISG
- Rechtswahl im Int. Schuldvertragsrecht
- Objektive Anknüpfung im Int. Schuldvertragsrecht
- Sonderanknüpfungen